

Hinweise zur Abgeltungsteuer

Grundsätzliches

Ab dem 1. Januar 2009 tritt eine umfassende Neuerung bei der Besteuerung von Kapitalerträgen in Kraft. Private Kapitalerträge unterliegen ab diesem Zeitpunkt einer Abgeltungsteuer mit einem **Satz von 25 %**. Auf diese Steuer wird außerdem stets der Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhoben, sowie Kirchensteuer je nach Konfession.

Die Steuer wird im Regelfall an der Quelle, also vom Kreditinstitut, einbehalten und abgeführt. Kapitaleinkünfte müssen grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden; von diesem Grundsatz gibt es allerdings verschiedene Ausnahmen.

Die Abgeltungsteuer gilt **nur für private Kapitalerträge**. Sie gilt nicht für Kapitalerträge, die im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Einkunftsarten erzielt werden:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,

Einkünfte aus Gewerbebetrieben,

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Legt etwa eine Personengesellschaft kurzfristig liquide Mittel an, z. B. auf einem Tagesgeldkonto, so gehören die darauf erhaltenen Zinsen zu den betrieblichen Einkünften, die im Rahmen der Gewinnermittlung der Gesellschaft erfasst und bei den Gesellschaftern als Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit dem normalen Tarif besteuert werden.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören z. B. Dividenden, Einnahmen aus einer stillen Beteiligung oder einem partiarischen Darlehen, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, der Sparanteil von Kapitalversicherungen, die ab 2005 abgeschlossen wurden, Diskontbeträge von Wechseln, oder auch Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn Zinsen für die Kapitalüberlassung gezahlt werden.

HINWEIS:

- Wer einen höheren persönlichen Steuersatz als 25 % hat, sollte Zinserträge möglichst auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2008 verlagern. Der Steuersatz von 25 % gilt für Zinsen, die nach diesem Zeitpunkt zufließen, auch wenn sie vorher wirtschaftlich verursacht sind. Günstig sind daher in 2008 z. B. Bundesschatzbriefe von Typ B oder Nullkupon-Anleihen, bei denen die Zinsen erst am Ende der Laufzeit ausgezahlt werden.
- Wenn eine Personengesellschaft liquide Mittel hat, kann es steuerlich vorteilhaft sein, diese Mittel aus der Gesellschaft herauszuziehen und sie privat anzulegen, um den besonderen Abgeltungsteuersatz zu nutzen. Allerdings muss sorgfältig erwogen werden, ob der Abzug der Mittel betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

Sparer-Pauschbetrag

Der bisherige Sparerfreibetrag von 750 € (1.500 € bei zusammen veranlagten Ehegatten) und der Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 € (102 € bei zusammen veranlagten Ehegatten) werden in einem neuen Sparer-Pauschbetrag zusammengefasst. Er beträgt **801 € bzw. 1.602 €** bei zusammen veranlagten Ehegatten. **Ein gesonderter Nachweis tatsächlich entstandener Werbungskosten ist unter der Abgeltungsteuer nicht mehr möglich.** Es wird nur noch der Sparer-Pauschbetrag von den Einnahmen abgezogen.

Kirchensteuer

Die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer ist zukünftig nicht mehr als Sonderausgabe abzugsfähig. Aufgrund dessen mindert sich der Abgeltungsteuersatz um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Folgende Formel wird zur Berechnung verwendet:

$$\frac{\text{Kapitaleinkünfte} - 4 \times \text{anrechenbare ausländische Steuer}}{4 + \text{Kirchensteuersatz}}$$

Für die Erhebung der Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer gibt es derzeit folgende zwei Möglichkeiten:

1. Es kann gegenüber der Bank ein schriftlicher Antrag gestellt werden, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer einzubehalten. Dieser Antrag kann rückwirkend nicht mehr widerrufen werden. Er kann auch nicht auf Teilbeträge beschränkt werden. Der Bank muss im Antrag die Religionszugehörigkeit mitgeteilt werden.
2. Wird die Kirchensteuer nicht von der Bank einbehalten, muss sie vom Finanzamt veranlagt werden. Dann ist in der Steuererklärung anzugeben, in welcher Höhe die Bank die Abgeltungsteuer einbehalten hat und eine entsprechende Bescheinigung der Bank vorzulegen.

2. Veräußerungsgewinne

Ab 2009 zählen auch die Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Kapitalanlagen unabhängig von der Haltedauer stets zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen. Als Veräußerung gelten auch Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder die verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft. Besteuerungsgrundlage ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten.

Es besteht ein grundsätzlicher Bestandsschutz für Aktien, Fonds und festverzinsliche Wertpapiere, das heißt:

- Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, die vor dem 31.12.2008 erworben wurden, bleiben auch in Zukunft steuerfrei, wenn die einjährige Spekulationsfrist von einem Jahr (Haltedauer) eingehalten wurde.
- Für Wertpapiere, die ab dem 1.1.2009 gekauft werden, fällt Abgeltungsteuer an – unabhängig von der Haltedauer.
- Oben genannte Regelungen gelten auch für Anteile, die im Rahmen von Fondssparplänen erworben wurden.

Für Zertifikate gelten Sonderregelungen:

- Wurden die Papiere vor dem 15.03.2007 erworben, bleiben die Veräußerungsgewinne nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist unbegrenzt steuerfrei.
- Zertifikate, die nach dem 15.03.2007 erworben wurden, können noch bis zum 30.06.2009 steuerfrei verkauft werden, sofern die einjährige Spekulationsfrist abgelaufen ist.
- Gewinne aus dem Verkauf von Garantie- und Rentenzertifikaten unterliegen bisher dem persönlichen Steuersatz und ab 2009 der Abgeltungsteuer.

HINWEIS:

Für **Immobilien** ändert sich unter der Abgeltungsteuer nichts. Wird die geltende Zehnjahresfrist eingehalten, bleiben Veräußerungsgewinne auch nach 2008 steuerfrei.

Verlustverrechnung

Verluste aus Kapitalvermögen können nicht mehr mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder, wie andere Verluste, nach § 10 d EStG in das Vorjahr zurückgetragen werden. Sie können nur in die Zukunft vorgetragen werden und mindern in den Folgejahren die Einkünfte, die aus Kapitalvermögen erzielt werden.

Die Banken berücksichtigen beim Abzug der Abgeltungsteuer im laufenden Jahr entstandene Verluste und ziehen sie von den Erträgen ab. Ein nicht ausgeglichener Verlust wird auf das folgende Jahr übertragen. Verbleibt nach dem Verlustabzug ein positiver Ertrag, können anschließend Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien, die bis zum 31. Dezember 2008 entstanden sind (sog. Altverluste), damit verrechnet werden.

Für diese **Altverluste** besteht ein Wahlrecht, ob sie mit Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG (Veräußerung von Immobilien oder anderen Wirtschaftsgütern innerhalb der Haltefrist) oder mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden sollen. Die Altverluste können allerdings nur **bis spätestens 2013** zum Ausgleich positiver Kapitaleinkünfte nach § 20 Abs. 2 EStG herangezogen werden.

Optionsmöglichkeiten

Neben der nachfolgend angeführten Ausnahme gibt es drei Optionsmöglichkeiten:

Teilveranlagung, Günstigerprüfung und Antrag für Erträge aus Kapitalgesellschaften

Eine **Teilveranlagung** wird auf Antrag vorgenommen. Dies kann sinnvoll sein, wenn es bestimmte steuermindernde Tatbestände gibt, die vom Kreditinstitut bisher nicht berücksichtigt worden sind. Dabei kann es sich um einen **Verlustvortrag**, um einen noch **nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrag** oder auch um noch **nicht berücksichtigte ausländische Steuern** handeln. In Veräußerungsfällen können Anschaffungskosten geltend gemacht werden, wenn die Bank diese nicht berücksichtigt hat. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist aber auch bei der Option zur Veranlagung **nicht** möglich. Die Erträge unterliegen auch bei der Teilveranlagung nicht dem persönlichen Einkommensteuertarif. Die Einkommensteuer auf die übrigen Einkünfte wird gesondert ermittelt. Die Kapitalerträge werden mit 25% besteuert. Dieser Betrag wird der Steuer auf die übrigen Einkünfte aufgeschlagen. Ist die bereits einbehaltene Abgeltungsteuer höher, als dieser im Rahmen der Veranlagung ermittelte Betrag, wird die Abgeltungsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Die **Günstigerprüfung** wird ebenfalls auf Antrag durchgeführt. Der Antrag kann nur für sämtliche Kapitalerträge eines Jahres gestellt werden und muss von zusammen veranlagten Ehegatten einheitlich gestellt werden. Das Finanzamt prüft dann ob die Anwendung des allgemeinen Tarifs günstiger ist als die Abgeltungsteuer. Ist dies nicht der Fall, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Auf Antrag kann für **Erträge aus Kapitalgesellschaften** unter den folgenden Voraussetzungen auf die Anwendung der Abgeltungsteuer verzichtet werden:

- wenn ein Gesellschafter zu **mindestens 25%** an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- wenn er zu **mindestens 1 % beteiligt ist und gleichzeitig beruflich für die Gesellschaft tätig** ist.

Wird der Antrag gestellt, finden die Verlustverrechnungsbeschränkungen keine Anwendung, der tatsächliche Werbungskostenabzug ist möglich und die Erträge unterliegen dem persönlichen Steuersatz.

VORSICHT: Dieser Antrag kann spätestens mit der Einkommensteuererklärung gestellt werden und gilt für fünf Jahre. Wird er innerhalb dieser Zeit widerrufen, kann für dieselbe Beteiligung kein neuer Antrag mehr gestellt werden.

Ausnahme

Die Kapitalerträge werden in diesen Fällen in die Veranlagung einbezogen und unterliegen dem persönlichen Einkommensteuersatz; Werbungskosten können in nachgewiesener Höhe berücksichtigt werden.

Betroffen sind Kapitalerträge

- aus einer stillen Beteiligung,
- aus einem partiarischen Darlehen
- oder aus sonstigen Kapitalforderungen

wenn:

1. Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind.

Dies ist immer der Fall, wenn ein Gesellschafter seiner Gesellschaft ein Darlehen gewährt. Aber auch für Angehörige soll diese Ausnahmeregelung gelten, also wenn etwa die Ehefrau ihrem Ehemann ein Darlehen gibt. Hierbei ist der Begriff nahe stehende Personen leider noch nicht abschließend geklärt.

2. die Kapitalerträge von einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft an einen Anteilseigner mit einer Beteiligung von mindestens 10 % gezahlt werden.

Das gilt auch dann, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge, also der Darlehensgeber, eine dem Anteilseigner nahestehende Person ist.

3. ein Dritter die Kapitalerträge schuldet und die Kapitalanlage im Zusammenhang mit einer Kapitalüberlassung an einen Betrieb des Gläubigers steht (Back-to-back-Finanzierung)

Dies gilt auch dann, wenn Kapital überlassen wird an

- eine nahe stehende Person,
- oder an eine Personengesellschaft, bei der der Gläubiger der Kapitalerträge oder eine ihm nahe stehende Person Mitunternehmer ist,
- oder an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der der Gläubiger der Kapitalerträge oder die ihm nahe stehende Person zu mindestens 10 % beteiligt ist,

wenn der Dritte auf den Gläubiger oder die nahe stehende Person zurückgreifen kann.

Eine schädliche Back-to-back-Finanzierung liegt nur vor, wenn die Kapitalanlage und Kreditvergabe in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen oder die Zinsvereinbarungen miteinander verknüpft sind. Das gilt allerdings nun auch dann, wenn die miteinander in Zusammenhang stehende Geldanlage und die Kreditaufnahme bei verschiedenen Banken erfolgen (sog. "Doppelbankenfall").

Erträge aus Lebensversicherungen

Für **Altverträge**, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind, bleiben die Zinsen bei der Kapitalauszahlung auch unter der Abgeltungsteuer steuerfrei, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Jahre betragen hat, laufende Beiträge für mindestens fünf Jahre entrichtet worden sind und der Mindesttodesfallschutz mindestens 60 % der Beitragssumme beträgt.

Bei **ab dem 1. Januar 2005** abgeschlossenen Verträgen werden die Erträge (das ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge) **zur Hälfte besteuert, wenn** der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit Vertragsabschluss zwölf Jahre vergangen sind. Die Erträge unterliegen der tariflichen Einkommensteuer.

HINWEIS:

Bei diesen Verträgen wird die Kapitalertragsteuer in voller Höhe einbehalten. Die hälftige Steuerbefreiung muss in der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

Erfolgt eine Auszahlung vor dem 60. Lebensjahr oder hat die Laufzeit weniger als zwölf Jahre betragen, sind die Erträge **in vollem Umfang steuerpflichtig**. Dann wird aber der **gesonderte Steuersatz von 25 % auf sie angewendet**.

Wird eine Lebensversicherung nach dem 31. Dezember 2008 verkauft, gehört der Veräußerungsgewinn zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Das Versicherungsunternehmen behält keine Kapitalertragsteuer ein. Es muss dem Finanzamt die Veräußerung melden und dem Steuerpflichtigen die entrichteten Beiträge bescheinigen, wenn dieser es verlangt. Die Einkünfte müssen in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen bei der Veranlagung dem besonderen Steuersatz von 25%.

Darstellung der Besteuerung einzelner Kapitalerträge mit diversen Ausnahmeregelungen:

Besteuerung von Dividenden ab 2009					
	Privatvermögen	Privatvermögen		Betriebsvermögen	
		Beteiligung min. 25% oder Beteiligung min. 1% und berufliche Tätigkeit für Gesellschaft Wahlrecht		EU und PersGes	KapGes
Steuerpflichtig	100%	60%	100%	60%	95% steuerfrei
Werbungskosten (Wk) / Betriebsausgaben (BA)	Kein Wk-Abzug möglich	Wk-Abzug zu 60% möglich	Kein Wk-Abzug möglich	BA-Abzug zu 60% möglich	BA-Abzug zu 100% möglich
Methode	Abgeltungsteuer	Teileinkünfteverfahren	Abgeltungsteuer	Teileinkünfteverfahren	95% Steuerfreiheit % 8 b KStG
Steuersatz	25% + SolZ + KiSt	ESt-Tarif + SolZ + KiSt	25% + SolZ + KiSt	ESt-Tarif + SolZ + KiSt	15% KSt + SolZ + GewSt

Besteuerung von Zinserträgen im Privatvermögen ab 2009				
	Sonstige Kapitalerträge	Kapitalerträge aus einer stillen Beteiligung, einem partiarischen Darlehen oder sonstigen Kapitalforderungen		
		soweit Gläubiger und Schuldner nahe stehende Personen sind und sogenannte Back-to-back-Finanzierungen	soweit eine KapGes an einen Anteilseigner auszahlt	
			Beteiligung min. 10%	Beteiligung unter 10%
steuerpflichtig	100%	100%	100%	100%
Werbungskosten (Wk) / Betriebsausgaben (BA)	Kein Wk-Abzug möglich	Wk-Abzug möglich	BA-Abzug zu 60% möglich	Kein Wk-Abzug möglich
Methode	Abgeltungsteuer	Normalbesteuerung	Normalbesteuerung	Abgeltungsteuer
Steuersatz	25% + SolZ + KiSt	ESt-Tarif+SolZ+KiSt 25% + SolZ + KiSt	ESt-Tarif + SolZ + KiSt	25% + SolZ + KiSt

Besteuerung von Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Jahre 2009				
Anteile (Beteiligung an einer KapGes) sind im	Privatvermögen		Betriebsvermögen	
			EU und PersGes	KapGes
Beteiligungsdauer	in den letzten 5 Jahren		irrelevant	
Beteiligungshöhe	< 1 %	≥ 1 %	irrelevant	
Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	100 %	60 %	60 %	§ 8b KStG
Aufwendungen	Nur Transaktionsaufwendungen	WK zu 60 %	BA zu 60 &	BA zu 100 %-
Methode	Abgeltungsteuer	Teileinkünfteverfahren		95% Steuerfreiheit % 8 b KStG
Steuersatz	25% + SolZ + KiSt		ESt-Tarif + SolZ + KiSt	15% KöSt + SolZ + GewSt